

Richtlinie E-29 Eichung in externen Prüfräumen

Version 02

Auf Grundlage des § 35 Abs. 9 des Maß- und Eichgesetzes (MEG), BGBl. Nr. 152/1950 i.d.g.F wird folgende Richtlinie des Bundesamtes für Eich und Vermessungswesen für die Verwendung und Durchführung von Eichungen in externen Prüfräumen veröffentlicht.

1 Einleitung

Diese Richtlinie legt die Voraussetzungen und die zusätzlichen Bedingungen für Eichungen in Prüfräumen, die auf Grund der Besitz- und Eigentumsverhältnisse nicht uneingeschränkt der Eichstelle zur Verfügung stehen (externen Prüfräumen) fest. Diese Bedingungen gelten zusätzlich zu den Prüf- und Abnahmekriterien für interne Prüfräume der Eichstelle und sind im Ermächtigungsverfahren vorzulegen.

2 Grundlagen und Hinweise betreffend Ermächtigung

2.1 Gesetzliche und vertragliche Grundlagen

Die gesetzliche Grundlage für die Ermächtigung stellt das Maß- und Eichgesetz, BGBl. Nr. 152/1950, i.g.F. und die Eichstellenverordnung, BGBl. II Nr. 93/2004, i.g.F. dar.

Bei Antragstellung muss eine vertragliche Vereinbarung vorgelegt werden, die zwischen dem Betreiber der externen Prüfräume und der Eichstelle abgeschlossen worden ist und in der mindestens folgenden Sachverhalte festgelegt sind:

- Bewilligung der Benützung der Prüfräume und der Prüfeinrichtungen durch das Personal der Eichstelle;
- Festlegung der Art der zu eichenden Messgeräte (Bauarten, Baureihen);
- Regelungen betreffend die periodischen Überprüfungen der Prüfeinrichtungen und der Kalibrierung der Arbeitsnormale;
- Regelungen betreffend die Aufbewahrung der geeichten Messgeräte und der zugehörigen Prüfprotokolle;
- Regelungen betreffend die Vertraulichkeit und die Zugangskontrolle;
- Zustimmung des Betreibers der externen Prüfräume zu Kontrollen gemäß § 11 der Eichstellenverordnung;
- Bedingungen für die Aufhebung und das Erlöschen der vertraglichen Vereinbarung.

2.2 Voraussetzungen und Bedingungen für die Durchführung der Eichung

Vor Beginn der Prüfungen ist eine optische Kontrolle sowohl der Prüfmittel als auch der Prüflinge auf Beschädigung durchzuführen. Die Zulassungsbezeichnungen, Sicherheitsstempel und sonstigen Aufkleber haben den Bestimmungen der jeweiligen Zulassung zu entsprechen. Thermometer und Hygrometer sind alle 2 Jahre rückverfolgbar kalibrieren zu lassen.

- Die in den externen Prüfräumen durchzuführenden Eichungen müssen im Ermächtigungsumfang der Eichstelle enthalten sein.
- Zeichnungsberechtigte, die in den externen Prüfräumen Eichungen durchführen sollen, müssen hinsichtlich der durchzuführenden Prüfungen, einschließlich der Bedienung der Prüfeinrichtungen, kompetent sein und diese Kompetenz im Rahmen einer Begutachtung vor Ort nachweisen.
- Die Eichstelle muss über Qualitätsmanagement-Anweisungen für alle durchzuführenden Prüfungen und Kalibrierungen verfügen.

Impressum

Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen, Arltgasse 35 1160 Wien

Stand: Version 02

Dipl. Ing. Dr. Christian Buchner, M.Sc.

Telefon: +43 1 211 10-82 6361

E-Mail: Eichstellen@bev.gv.at